

Einwohnerrat

Sitzung 14.12.2015

Änderungsantrag: Änderung Einwohnerratsreglement

Änderungsantrag

§ 5 Absatz 4 des Einwohnerratsreglementes sei wie folgt abzuändern:

Anträge

Bisher:

„Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar. Eine Amtsdauer von weniger als vier Jahren wird als ganze Amtsdauer angerechnet.“

Neu:

„Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach zwei aufeinanderfolgenden *ganzen* Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar. Eine Amtsdauer von weniger als vier Jahren wird *nicht* als ganze Amtsdauer angerechnet. *Mindestens vier Jahre nach dem Rücktritt aus einer ständigen Kommission des Einwohnerrates ist die Wählbarkeit für dieselbe wieder gegeben.*“

Antrag 1:

„Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach zwei aufeinanderfolgenden *ganzen* Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar. Eine Amtsdauer von weniger als vier Jahren wird *nicht* als ganze Amtsdauer angerechnet.“

Antrag 2:

„*Mindestens vier Jahre nach dem Rücktritt aus einer ständigen Kommission des Einwohnerrates ist die Wählbarkeit für dieselbe wieder gegeben.*“

Begründung

Es fällt auf, dass einige Parlamentsmitglieder sehr beschäftigt und engagiert sind. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass dies gefragte Personen sind, sei dies im beruflichen, politischen oder privaten Bereich. Aus diesem und anderen Gründen fanden in letzter Zeit während der Legislatur einige Wechsel in der FGPK statt. Mit der hier vorliegenden Änderung des Geschäftsreglements soll ermöglicht werden, dass eine längere Mitgliedschaft in der FGPK¹ für alle Einwohnerratsmitglieder möglich ist, auch wenn die Wahl in die Kommission erst wenige Wochen vor dem Ende der Legislatur erfolgt.

Unser Parlamentsbetrieb wird auch etwas geprägt durch die häufigen Wechsel im Einwohnerrat. Im Gegensatz zum Kantons- und Bundesparlament haben wir nur wenige Mitglieder, welche bereits drei oder vier Legislaturen im Einwohnerrat verbracht haben. In einigen Geschäften ist es sinnvoll, wenn auch erfahrene Parlamentarier, welche vielleicht schon mal in einer ständigen Kommission waren wieder erneut ihre Erfahrungen einbringen. Jedes Parlament lebt von den erfahrenen Parlamentariern, die manchmal etwas wie das „Gedächtnis des Parlamentes“ repräsentieren. So kann es auch enorm wertvoll sein, wenn auch erfahrene Mitglieder sich vorberatend zu den Geschäften äussern. Um keine „Schattenregierung“ zu bilden ist eine „Kommissionspause“ von vier Jahren vorgesehen. Diese Zeit reicht auch aus, dass sich inzwischen eine andere Struktur in der Kommission etablieren kann und man wieder neu beginnen darf. Die Praxis wird zeigen, dass es wohl eher selten vorkommen wird, dass ein Mitglied des Einwohnerrates nach vier Jahren oder später nochmals in die gleiche Kommission eintritt. Nicht zu Letzt soll diese Ergänzung auch Ressourcenproblemen innerhalb der (kleinen) Fraktionen Rechnung tragen.

Christoph Waldmeier

Barbara Urech

Peter Jann

Uli Fischer

Matthias Keller

¹ Falls es mal (wieder) andere Kommissionen im Einwohnerrat gäbe, sind nachfolgend auch diese gemeint.